

## **Produktinformationsblatt nach § 4 VVG-InfoV**

Stand Januar 2013

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsvertrag geben. Es dient als Orientierungshilfe und soll Sie bei der Auswahl der für Sie geeigneten Versicherung unterstützen. Die Informationen sind jedoch nicht abschließend. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

### **1. Art des Versicherungsvertrages:**

Die AVK betreibt die Todesfallversicherung und die beitragsfreie Kinderzusatzversicherung.

### **2. Versicherte Risiken:**

Versichert ist das Todesfallrisiko. Im Todesfall werden die abgeschlossenen Versicherungssummen unter Berücksichtigung der Satzung § 4 ausgezahlt.

### **3. Beitrag und Beitragszahlung:**

Die Beiträge und die Gebühren, sowie die Errechnung des Beginnalters sind in der jeweils geltenden Tariftabelle festgelegt.

Die Beitragszahlungsdauer beträgt längstens 20 Jahre.

Die Verwaltungskosten einschl. Kinderrisikobeitrag belaufen sich während der Beitragszahlungsdauer auf 20 % des Bruttojahresbeitrages und in der danach beitragsfreien Zeit auf 0,3 % der Versicherungssumme. Beim Einmalbeitrag betragen die Abschlusskosten 4 % der Versicherungssumme.

Bei einem Beginnalter von über 46 Jahren besteht die Möglichkeit der Überzahlung der Versicherungssumme, das gilt nicht bei einem Tarif mit einer Einmalzahlung.

Der erste Beitrag ist ab Versicherungsbeginn für die Monate bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres unverzüglich zu entrichten. Die Jahresbeiträge sind bis zum 30.04. eines Jahres unaufgefordert zu zahlen. Andere Zahlungstermine können vereinbart werden. Kosten für Mahnungen oder Bankrücklastschriften hat das Mitglied zu tragen. Bei Nichtzahlung der Beiträge kann der Vorstand den Ausschluss aus der Versichertengemeinschaft beschließen. (Siehe hierzu auch Satzung §§ 3 und 5).

### **4. Leistungs- und Risikoausschlüsse:**

Bei natürlichem Tod während der Wartezeit oder Suizid innerhalb der ersten 5 Jahre erfolgt lediglich die Erstattung der eingezahlten Beiträge. (Siehe hierzu auch Satzung § 4).

## **5. Bei Vertragsabschluss zu beachtende Obliegenheiten:**

Versicherungsschutz übernehmen wir im Vertrauen darauf, dass die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos gemachten Angaben der Wahrheit und Vollständigkeit entsprechen.

## **6. Während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten:**

Das Versicherungsmitglied verpflichtet sich zur Beitragszahlung innerhalb der Beitragszahlungsdauer. Siehe auch Ziffer 3 und Satzung § 3.

Das Versicherungsmitglied ist verpflichtet, der Kasse Namens- und Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren sind Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig an die Kasse zu melden.

Kosten, die durch Nichtbeachtung entstehen, trägt das Mitglied.

## **7. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten:**

Der Versicherungsfall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins jeweils im Original zu melden. Besonderheiten sind in § 4 der Satzung geregelt.

## **8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes:**

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ende der jeweiligen Wartezeit.  
Der Versicherungsschutz endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

## **9. Beendigungsmöglichkeiten des Vertrages:**

Der Vertrag endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Jedes Mitglied hat das Recht der Kündigung. Die Kündigungsbedingungen (Fristen und Rückvergütung) entnehmen Sie bitte § 5 der Satzung.